

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

860/550/2022

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 27.04.2022	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.05.2022	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	12.05.2022	Entscheidung N	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Hauptausschuss	31.05.2022	Vorberatung N	
Stadtrat	14.06.2022	Entscheidung N	

Betreff:

Neuer Sachstand Anwendung § 2b Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat und der Stadtrat stimmen der Aussetzung des Beschlusses Az. 860/513/2021 vom 04.05.2021 zu.

Begründung:

Der Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) und der Rat der Stadt Landau in der Pfalz haben sich mit dem Thema der geänderten Umsatzsteuerregeln ab dem 01.01.2023 intensiv befasst. Der Verwaltungsrat hat am 09.12.2021 und der Stadtrat hat am 14.12.2021 der **Sitzungsvorlage Az. 860/513/2021** vom 04.05.2021 zugestimmt. Die Verwaltung des EWL und der Stadt wurden beauftragt, auf Basis des geltenden Umsatzsteuerrechtes (§ 2b), Veränderungen der Organisation der Leistungserbringung des Bauhofes vorzubereiten, um auch zukünftig eine wirtschaftliche Leistungserbringung des Bauhofes zu sichern.

Mit Datum vom 04.04.2022 hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz eine Rundverfügung erlassen, nach der die Übertragung der gesamten Aufgaben eines Bauhofes an einen verbundenen Kommunalbetrieb nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Folglich werden Umsätze des Aufgabenträgers für die Kommune nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Rundverfügung ist als Anlage beigelegt.

In Anwendung der Rundverfügung ist für die Stadt Landau in der Pfalz und den EWL keine Änderung der Organisation erforderlich. Aus diesem Grunde sollen die Beschlüsse des Verwaltungs- und Stadtrates bis auf weiteres ausgesetzt werden. Der EWL wird eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einholen, dass in Anwendung der Rundverfügung auch nach dem 01.01.2023 keine Umsatzsteuer für Leistungen des EWL-Bauhofes für die Stadt anfällt. Im Rahmen der Sitzungen werden wir über das Ergebnis der Anfrage berichten und gegebenenfalls Beschlüsse für das weitere Vorgehen vorbereiten.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☒ / Nein ☐

Anlagen:

Rundverfügung Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz v. 04.04.2022

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt
Stadtbauamt
Umweltamt

Schlusszeichnung:

